

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

vom 25. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2024)

zum Thema:

Heizkostenhilfe Berlin 2023

und **Antwort** vom 1. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19535
vom 25.06.2024
über Heizkostenhilfe Berlin 2023

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge wurden für nicht leitungsgebundene Energieträger im Rahmen der Heizkostenhilfe Berlin 2023 gestellt? Bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken und Art des Energieträgers wie Heizöl, Holzpellets, Kohle, Flüssiggas und anderen nicht leitungsgebunden Energieträgern.

Zu 1.: Im Rahmen des Programmes Heizkostenhilfe Berlin wurden insgesamt 19.227 Anträge gestellt. Davon entfielen 18.368 Anträge auf Heizöl (95,5 %), 345 auf Flüssiggas (1,8 %), 300 auf Holzpellets (1,6 %) und 214 auf Kohle (1,1 %). Eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Bezirke ist bisher nicht erfolgt und ohne erheblichen Ressourcenaufwand nicht möglich, da das Projektteam bereits aufgelöst ist.

2. Wie viele Anträge wurden für nicht leitungsgebundene Energieträger im Rahmen der Heizkostenhilfe Berlin 2023 positiv beschieden? Bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken und Art des Energieträgers wie Heizöl, Holzpellets, Kohle, Flüssiggas und anderen nicht leitungsgebunden Energieträgern.

Zu 2.: Im Rahmen des Programmes Heizkostenhilfe Berlin kam es zu insgesamt 16.347 Bewilligungen bzw. Teilbewilligungen. Eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Energieträger und die einzelnen Bezirke ist nicht möglich (siehe Antwort zu 1.).

3. Wie viele Anträge bezogen sich davon auf vermietete Immobilien, Gewerbeeinheiten und selbstgenutztes Wohneigentum?

Zu 3.: Von den insgesamt 19.227 Anträgen entfielen 18.720 Anträge auf Privatpersonen und 507 Anträge auf Gewerbetreibende. Eine Unterscheidung zwischen vermieteten Immobilien und selbstgenutztem Wohneigentum ist bisher nicht erfolgt und ohne erheblichen Ressourcenaufwand nicht möglich, da das Projektteam bereits aufgelöst ist.

4. Wie viele Anträge wurden von Mietern mit Kohlefeuerstellen gestellt?

Zu 4.: Insgesamt wurden 214 Anträge mit dem Energieträger Kohle gestellt (siehe Antwort zu 1.). Eine Differenzierung zwischen Mieterinnen sowie Mietern und Eigentümerinnen sowie Eigentümern ist bisher nicht erfolgt und ohne erheblichen Ressourcenaufwand nicht möglich, da das Projektteam bereits aufgelöst ist.

5. Wie viele Beihilfen wurden im Jahr 2023 insgesamt ausgezahlt? Bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen zu fördernden Energieträgern?

Zu 5.: Mit den 16.347 Bewilligungen und Teilbewilligungen wurden insgesamt 18,7 Mio. € ausgezahlt. Die Auszahlungen erfolgten sowohl im Jahr 2023 als auch im Jahr 2024.

Eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Energieträger ist bisher nicht erfolgt.

Es kann jedoch hilfsweise und realitätsnah auf die Antragsverteilung abgestellt werden (ca.: Heizöl 95,5 % = 17,86 Mio. €, Flüssiggas 1,8 % = 0,34 Mio. €, Holz 1,6 % = 0,30 Mio. €, Kohle 1,1 % = 0,21 Mio. €), da es bei keinem Energieträger zu Sondereffekten in Form von besonders hohen oder niedrigen Bewilligungsquoten im Rahmen der Antragsbearbeitung kam.

6. Wie und in welcher Form wurde seitens des Senates kontrolliert, ob die geleistete Förderung an die Mieter der einzelnen Wohnungen oder Gewerbeeinheiten weiter gereicht worden ist?

Zu 6.: Im Falle von vermieteten Wohn- oder Betriebsflächen mit zentraler Feuerstätte hatte die Antragstellung grundsätzlich durch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Vermieterinnen und Vermieter oder ihren jeweiligen Bevollmächtigten zu Gunsten der beheizten Privathaushalte oder Gewerbetreibenden zu erfolgen. Die im Falle einer Bewilligung erhaltene Heizkostenhilfe war dann an die betreffenden Privathaushalte oder Gewerbetreibenden im Rahmen der Betriebskostenabrechnung weiterzugeben.

Durch die Aufnahme einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in den Bewilligungsbescheid wurde die Weitergabe an die Mieterinnen und Mieter sichergestellt. Die Auflage sah folgende Obliegenheiten vor:

- Anteilsmäßige Verteilung der Hilfe auf die Hauptmieterinnen und Hauptmieter
- Anteilsmäßige und verbrauchsabhängige Verrechnung gegenüber den Hauptmieterinnen und Hauptmietern über die jeweilige Heizkostenabrechnung
- Schriftliche Information der Hauptmieterinnen und Hauptmieter über die Weitergabe, die anteilige Verrechnung sowie den Umfang und Verteilung der erhaltenen Hilfe
- Weitergabe der erhaltenen Hilfe spätestens bis zur auf die Bewilligungsentscheidung folgende Betriebskostenabrechnung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums

- Bekanntgabe der erfolgten Weitergabe an die Hauptmieterinnen und Hauptmieter gegenüber der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) binnen zwei Wochen

Die Meldungen über an die Mieterinnen und Mieter weitergegebene Heizkostenhilfen gehen laufend bei der SenWiEnBe ein. Da die Frist zur Weitergabe in den meisten Fällen jedoch noch läuft (auf die Bewilligungsentscheidung folgende Betriebskostenabrechnung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums), sind bisher noch keine aktiven Kontrollmaßnahmen umgesetzt worden. Die SenWiEnBe behält sich vor, in der Zukunft gegenüber Nicht-Rückmeldern Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

7. Wie hat der Senat sichergestellt, dass vermietende Eigentümer, insbesondere die kommunalen Wohnungsunternehmen und die Berlinovo, entsprechende Anträge auch in genehmigungsfähiger Form gestellt haben, und widrigenfalls ihre Mieter von daraus erwachsenden Nachteilen in Höhe der möglichen Förderung von Heizkosten freistellen?

Zu 7.: Sowohl die SenWiEnBe als auch die IBB haben bereits während der Konzeptionsphase des Programms eng mit den entsprechenden Stakeholdern, wie Verbänden, kommunalen Wohnungsunternehmen, Genossenschaften, Hausverwaltungen und Mietervereinen, in Kontakt gestanden. Mit Start des Programms wurden Informationsveranstaltungen vor Ort und in digitaler Form angeboten. Auch während des Antragszeitraums befanden sich die relevanten Akteure stets in einem engen Austausch.

Die Pflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Vermieterinnen und Vermieter zur Antragstellung zu Gunsten ihrer Mieterinnen und Mieter erwächst aus dem mietrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot im Bereich des Zivilrechts. Einen öffentlich-rechtlich durchsetzbaren Anspruch, z.B. in Form eines Gesetzes, gibt es nicht. Das Wirtschaftlichkeitsgebot verpflichtet die Vermieterinnen und Vermieter in diesem Kontext zu einem solidarischen und vor allem wirtschaftlich begünstigenden Verhalten gegenüber ihren Mieterinnen und Mietern in Gestalt der Antragstellung auf staatliche Leistungen zu Gunsten der Mieter.

Ein Verstoß der Vermieterin oder des Vermieters gegen das mietrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot und daraus folgender Leistungsanspruch müsste in diesem Kontext individualrechtlich durch die Mieterin oder den Mieter vor den jeweils örtlich zuständigen Amtsgerichten geltend gemacht werden.

Berlin, den 01.07.2024

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe